

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 24 | 28.03.2019 | Nr. 126

Foto: © Cora Berndt-Stühmer



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

sicherlich fällt Ihnen sofort auf, dass das Amtsblatt dieses Mal deutlich dünner ist als Sie es gewohnt sind. Dies ist die Konsequenz aus einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Artikel auf Seite 2.

An Weiberfastnacht fand unter dem Motto „Met d'r Stroßebahn noh Ohnder fahr'n, mir Jecke sin em Planungswahn!“ der Rathaussturm statt. Nicht nur die Odenthaler Tollitäten und Karnevalsvereine, sondern viele Jecken aus dem Gemeindegebiet nahmen an diesem närrischen Treiben teil.

Der erste Schritt zum Glasfaseranschluss ist getan. Noch in diesem Jahr beginnt der Ausbau in den Ortsteilen Glöbusch, Erberich, Holz und Blecher. Durch ein Förderprojekt im Bundesprogramm Breitbandausbau werden weitere Gemeindeteile folgen.

Am 16.03.2019 ist der Bergische WanderBus in seine 10. Jubiläumssaison gestartet und auch der Bergische FahrradBus rollt ab dieser Saison durch Odenthal. Die Linie 430 verkehrt nun

an den Wochenenden als Zubringer zur Hauptstrecke mit Fahrradanhänger von Bergisch Gladbach über Odenthal nach Burscheid.

Auch im Frühling stehen wieder zahlreiche Veranstaltungen an, wie beispielsweise die Bergische Wanderwoche und die Bergischen Kohlenmeilertage. Weitere interessante Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender unter www.odenthal-altenberg.de.

Am 26. Mai wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum neunten Mal ihre Abgeordneten für das Europäische Parlament. Ich möchte an Sie appellieren, sich an dieser für uns Europäer sehr wichtigen Wahl zu beteiligen. Abschließend wünsche ich Ihnen einen wunderschönen Frühling und frohe Ostertage.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister

Rat und Verwaltung S. 02

Bekanntmachungen S. 10

Partnerschaftstreffen in Cernay-la-Ville

Das diesjährige Partnerschaftstreffen findet vom 30. Mai bis 02. Juni (Himmelfahrtswochenende) in unserer französischen Partnergemeinde statt.

Das Programm sieht einen Besuch in Paris und Saint-Germain-en-Laye mit einer „Promenade sur la Seine“ vor. Separates Kinder- und Jugendprogramm. Hin- und Rückreise im Bus. Unterbringung in Gastfamilien.

Anmeldung und Auskunft bei:

Christa Michalski-Tang, 02174 - 45 47, komitee@cernay-odenthal.eu, www.cernay-odenthal.eu



1. Odenthaler Heimatpreis – Aufruf zur Bewerbung

Mit Unterstützung der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung verleiht die Gemeinde Odenthal im Jahr 2019 erstmals den Heimatpreis.

Vereine und ehrenamtliche Gruppierungen aus Odenthal sind aufgerufen, sich mit ihren konkreten Projekten für den 1. Odenthaler Heimatpreis 2019 zu bewerben.

Mögliche Projektideen können sein:

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung von Menschen in Odenthal
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts in Odenthal

Konkrete Beispiele sind Ausstellungen, Übernahme von Partnerschaften für öffentliche Grünflächen, Brauchtumsveranstaltungen o.ä.. Durch ein unabhängiges Gremium wird das Gewinnerprojekt ermittelt und mit **5.000,- Euro** gefördert.

Teilnahmeberechtigt sind Vereine und ehrenamtliche Gruppierungen, welche sich in Sachen „Heimat“ in Odenthal engagieren.

Die Bewerbungsfrist endet am 30.04.2019.

Weitere Hinweise zum Heimatpreis sowie zu den Richtlinien finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Odenthal unter der Rubrik „Aktuelles“.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an Frau Böllstorf (02202 / 710 - 136, boellstorf@odenthal.de) wenden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Gemeinde Odenthal
Frau Anika Böllstorf
-Heimatpreis-
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal

Opernring – mit der Gemeinde zur Oper Köln

Auch dieses Jahr bietet die Gemeinde Odenthal wieder das Abonnement für die Oper in Köln an. Mit Sonderbussen werden Sie zu sieben verschiedenen Veranstaltungen direkt vor Ort gefahren und haben einen festen Sitzplatz. Der Veranstaltungskalender liegt uns noch nicht vor.

Sonderbusse:

Die Sonderbusse berühren fast alle Bezirke in der Gemeinde Odenthal. Fahrroute und Haltestellen werden – wenn möglich – nach den Bedürfnissen der Mitfahrer eingerichtet. Auswärtige Interessenten kommen zu den Haltestellen an den Routen, die über Schildgen nach Köln führen oder es werden bei Bedarf zusätzliche Haltestellen eingerichtet. Die Höhe der Fahrtkosten richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer.

Auskunft und Anmeldung:

Gemeinde Odenthal im Rathaus Odenthal
Altenberger-Dom-Str. 31.
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Lagemann
Tel.: 02202 / 710 113, Fax: 02202 / 710 190
E-Mail: standesamt@odenthal.de

Wochentags-Abo Groß (WoG) der Bühnen Köln

Preisgruppe	1	2	3	4	5
Preis €	393,-	322,-	266,-	237,-	195,-

Trommelworkshop „Heart-Beats“ in Odenthal

„Jedes Herz hat einen Rhythmus“ – unter diesem Motto veranstaltet die Gemeinde Odenthal, gemeinsam mit dem Kooperationspartner Die Kette e.V., an weiteren vier Terminen in diesem Jahr einen offenen Workshop für interessierte Trommelfans ab 16 Jahren.

Besonders herzlich eingeladen sind Menschen mit Behinderung und Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund. Miteinander ins Gespräch zu kommen, Gemeinsamkeiten entdecken, einen gemeinsamen Rhythmus finden und dabei ganz viel Spaß haben, das ist die Intention der Veranstalter.

Angeleitet wird das Angebot durch den Künstler Fodé Camara.

Instrumente sind vorhanden, eigene Trommelinstrumente dürfen mitgebracht werden.

Der Eintritt erfolgt gegen freiwillige Spende. Vorkenntnisse und Anmeldung sind nicht nötig.

Termine:

23.05.2019, 18.07.2019, 26.09.2019 und 28.11.2019
jeweils 18:30 Uhr im Bürgerhaus Herzogenhof,
Altenberger-Dom-Str. 36, 51519 Odenthal. Die Termine können auch unabhängig voneinander besucht werden.

Ansprechpartnerin:

Claudia Kruse, Integrationsbeauftragte
02202/710-104; kruse@odenthal.de

Lebenswerk für Odenthal

In der Öffentlichkeit wenig bekannt, aber von der Denkmal-Wissenschaft immer wieder sehr geschätzt – haben Gisela und Herbert Brühl das gesamte Gebiet von Odenthal bis in die Vorzeit nach menschlichen Spuren abgesucht. Auch Zeugnisse der Gegenwart, wie den Siedlungsumbruch in Osenau um 1970/80, haben sie in Skizzen, Fotos und Beschreibungen festgehalten. Es entstanden damals neue Straßen und Fachwerkhäuser verschwanden. In lokalen Ausstellungen und in Beiträgen zur Geschichte Odenthals konnte man ihre Ergebnisse nachvollziehen. Viele Bodenfunde und Berichte wanderten in die Obhut des Landschaftsverbands Rheinland. Über Jahrzehnte widmeten sie sich der amtlichen Bodendenkmalpflege in und um Odenthal.

Nun haben Gisela und Herbert Brühl sich entschlossen, alle Sammlungen zu Odenthal als „Vorlass“ für das Gemeindearchiv zusammenzustellen. Dabei entstanden Geschichten über Bau und Personal von Fachwerkhäusern und Gerätschaften. Dies ist eine Fundgrube für geschichtsinteressierte Bürgerinnen und Bürger. Jüngstes Beispiel ist der Vorgängerbau des jetzigen Ärztehauses in Dünnerhöfe beim „Tor zum Bergischen Land“ (Abb.).



Abbildung: Das ehemalige Wohn-Stall-Haus aus dem 17. Jahrhundert am Osenauer Kreisel, Skizze Herbert Brühl

Rathaussturm 2019



Bürgermeister Robert Lennerts schaut, was sich draußen vor dem Rathaus zusammenbraut



Das Voiswinkler Kinderprinzenpaar eroberte den „Schlüssel der Macht“

Schon früh fanden sich die ersten närrischen Jecken bei gutem Wetter vor dem Rathaus ein. Bürgermeister Robert Lennerts beobachtete das bunte Treiben vor dem Rathaus von seinem Fenster aus. Alles begann mit der Streitrede, bei der sich Markus Wißkirchen, als Sprecher der Jecken, mit Bürgermeister Robert Lennerts duellierten. Währenddessen konnte das Voiswinkler Kinderprinzenpaar, das versteckt in einem Paket für den Bürgermeister durch den Hintereingang in das Rathaus gelang, den „Schlüssel der Macht“ erobern.

Trotz tatkräftiger Unterstützung durch die Fraktionsvorsitzenden, Angestellte der Verwaltung und geladene Gäste, konnten dann auch alle anderen Jecken, allen voran die Dreigestirne der Karnevalsgesellschaften Odenthals, das Rathaus stürmen. Passend zum diesjährigen Motto „Met d'r Stroßebahn noh Ohnder fahr'n, mir Jecke sin em Planungswahn!“ war der Rathauseingang als Straßenbahn verkleidet und wurde durch den Kämmerer Rolf Stelberg und den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters Heinz Bosbach, beide verkleidet als Fahrkartenkontrolleure, bewacht.

Nachdem das Rathaus erobert war, fanden sich alle Jecken kurze Zeit später für ein buntes Programm im Bürgerhaus zusammen und feierten die Eroberung des Rathauses. Markus Wißkirchen führte gemeinsam mit Bürgermeister Robert Lennerts durch das Programm mit Musik und Tanz.

Das Dreigestirn des Festkomitees der Karnevalsfreunde Oberodenthal e.V. mit Prinz Axel I. (Axel Staehler), Bauer Jo-

sef (Josef Junggeburth) und Jungfrau Elfie (Elfie Teiner) wurde durch den Tanz ihres Gefolges begleitet. Auch das Dreigestirn von Chris-Di-Ro-Go aus Eikamp mit Prinz Dirk I. (Dirk Schoppeit), Bauer Goofy (Wolfgang Schmidt) und Jungfrau Chrissi (Christoph Burger) ließ sich den närrischen Rathaussturm nicht entgehen. Das Kinderprinzenpaar der Interessensgemeinschaft Voiswinkler Karnevalsfreunde e.V. Prinz Nils II. (Nils Tom Müller) und Jungfrau Alessia (Alessia Sophie Gierlich) wurde durch die Voiswinkler Zunftfuchse unterstützt. Das Dreigestirn des Festkomitees Bergische Jecken e.V. von Blecher und Bergstraße Prinzessin Jessica (Jessica Boettcher), Bauer Chris (Christina Boettcher) und Jungfrau Tessa (Thomas Boettcher) wurde durch die Tanzgruppe der Traumtänzer 1995 e.V. begleitet.

Passend zum diesjährigen Motto gestaltete Orden verteilten Bürgermeister Robert Lennerts und Markus Wißkirchen an die zu Ehrenden. Das Motto steht stellvertretend für die Verbesserung der Mobilität in der Gemeinde, die auch im Rahmen der Umsetzung der Gemeindeentwicklungsstrategie weiter angestrebt wird.

Auch in diesem Jahr versorgte Bernd Breuer, als Köbes, die Jecken mit frischem Kölsch und anderen Getränken, die wieder großzügig von Beate Gutermann, Chefin des Restaurants Herzogenhof, gespendet wurden.

Allen Beteiligten möchten wir für den bunten und närrischen Rathaussturm danken.



Dreigestirn des Festkomitees der Karnevalsfreunde Oberodenthal e.V.



Markus Wißkirchen und Bürgermeister Robert Lennerts an der Gitarre



Dreigestirn von Chris-Di-Ro-Go aus Eikamp



Kinderprinzenpaar der Interessensgemeinschaft Voiswinkler Karnevalsfreunde e.V.



Bürgermeister Robert Lennerts mit der stellvertretenden Bürgermeisterin Christa Michalski-Tang und dem stellvertretenden Bürgermeister Oliver Deiters



Dreigestirn des Festkomitees Bergische Jecken e.V. mit der Tanzgruppe Traumtänzer 1995 e.V.



Die Voiswinkler Zunftfuchse wollen hoch hinaus

Fotos: © Gemeinde Odenthal und © Peter Gerfer

Gemeindliche Seniorenehrungen

Der Bürgermeister Robert Lennerts und seine beiden Stellvertreter, Frau Michalski-Tang und Herr Deiters jr., haben eine große Freude daran, die Odenthaler Senioren und Seniorinnen anlässlich runder Geburtstage zu besuchen. Sie überbringen hierbei neben ihren persönlichen Glückwünschen natürlich die Grüße auch im Namen der Gemeinde Odenthal. Über das örtliche Meldeamt werden die Daten der Jubilare im Vorzimmer des Bürgermeisters bekannt gegeben. Grundlage hierfür ist § 50 BMG Abs. 2 i.V.m § 50 Abs. 5 BMG. Über das Vorzimmer erfolgen dann die Besuchseinteilung und die Erstellung der Glückwunschscheiben.

Der Bürgermeister bzw. die Stellvertreter kommen persönlich zum 80., zum 85., zum 90. Geburtstag und von da ab jährlich. In den Jahren zwischen dem 81. und 84. sowie vom 86. bis zum 89. Geburtstag kommt in der Regel der gewählte Ratsvertreter für den Wahlbezirk, in dem der Jubilar/die Jubilarin wohnt.

Die Informationen über die Geburtstage werden gemeindeseitig weder an die lokale Presse noch an die Kirchengemeinden weitergeleitet.

Einige Einwohner/innen haben im Meldeamt eine Auskunftssperre (§51 BMG) hinterlegen lassen. Sie untersagen damit die Weitergabe ihrer Daten grundsätzlich. Das hat aber auch zur Folge, dass diese Bürger/innen auch nicht zu Geburtstagen besucht werden. Die Auskunftssperre gilt natürlich auch für die Weitergabe der Daten innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Sollten Sie also nicht besucht werden, ist es sehr wahrscheinlich, dass Sie eine solche Sperre – vielleicht vor langer Zeit bereits – hier im örtlichen Meldeamt hinterlegt haben. Es ist jederzeit möglich, eine Auskunftssperre wieder aufzuheben. Vielleicht hat der jeweilige Besucher Sie aber auch einfach nicht angetroffen. Meist finden Sie dann ein Glückwunschscheiben in Ihrem Briefkasten.

Bei Bedarf können Sie sich zur Klärung der Angelegenheit gerne im Vorzimmer des Bürgermeisters bei Frau Schünke (schuenke@odenthal.de, 02202/710 - 101) melden. Hier kann dann ggf. noch ein nachträglicher Termin vereinbart werden.

10 Jahre Bergischer WanderBus

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen

von Samstag, 16. März 2019

bis Sonntag, 03. November 2019

sowie an folgenden Brückentagen:

Freitag, 31.05.2019, Freitag, 21.06.2019, Freitag, 04.10.2019

Einsteigen, losfahren oder loslaufen und bequem wieder an den Ausgangspunkt gelangen. Das ermöglicht seit 10 Jahren problemlos der Bergische WanderBus von Mitte März bis Anfang November, der als Gemeinschaftsprojekt der Stadt

Wermelskirchen, der Gemeinde Odenthal sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises mit der Naturarena Bergisches Land ins Leben gerufen wurde.

Mittlerweile nutzen mehr als 4.000 Wanderbegeisterte pro Saison die Fahrten zwischen Wermelskirchen, Altenberg, Odenthal, Bergisch Gladbach und Rösrath. So hat der Bergische WanderBus eine Vorreiterfunktion für eine nachhaltige Freizeitmobilität in der Region.

Linie 267

RK VRS
Regionverkehr Köln GmbH

10 Jahre
Bergischer
WanderBus

- Wermelskirchen
- Altenberger Dom
- Odenthal
- Berg. Gladbach
- Rösrath

Samstag, Sonn- und Feiertage
16. März - 3. November 2019 sowie
Fr, 31. Mai - Fr, 21. Juni - Fr, 4. Oktober

Auch in diesem Jahr wurde wieder der beliebte Miniflyer aufgelegt, in dem Sie alle Fahrpläne der Buslinien im Wandergebiet finden. Denn der Bergische WanderBus ist mit dem Bus- und Bahnnetz in der Region gut verbunden. Ebenso enthält er wieder Hinweise und Tipps zu den Wandertouren und nicht zuletzt Empfehlungen zu gastronomischen Angeboten in der Region. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bergischerwanderbus.de oder in der Tourist-Information i-Punkt Altenberg.

Ein spezielles Angebot für Radfahrer, das auch von Wandernern genutzt werden kann, ist zudem der Bergische Fahrrad-Bus von Marienheide nach Opladen. In der Saison 2019 wird erstmals ein weiterer FahrradBus auf der Strecke Bergisch Gladbach – Odenthal – Burscheid eingesetzt. Der Bus verkehrt als Linie 430 und führt ebenfalls einen Fahrradanhänger mit. Einstiegshaltestellen mit Fahrrädern sind „Bergisch Gladbach S“, „Odenthal Kirche“ und „Burscheid Bf“.

Gemeindeverwaltung informiert über den Breitbandausbau in Odenthal

In den Ortsteilen Glöbusch, Erberich, Holz und Blecher wird noch in diesem Jahr der Ausbau eines Glasfasernetzes erfolgen. Der Ausbau wird voraussichtlich vor den Sommerferien 2019 beginnen. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird es einen öffentlichen Bauinformations-Abend geben. Auch während der Bauphase werden die Anlieger regelmäßig informiert. Der Ausbau erfolgt durch die Deutsche Glasfaser. Haushalte, die einen Glasfaseranschluss nutzen wollen, müssen mit der Deutschen Glasfaser einen Vertrag abschließen. Darüber hinaus werden unterversorgte Bereiche mit derzeit weniger als 30 Mbit/s im Rahmen eines Förderprojekts im Bundesprogramm Breitbandausbau mit Glasfaser versorgt. Den entsprechenden Antrag hatte die Gemeinde Odenthal gemeinsam mit den anderen Kommunen des Kreises, koordiniert durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, erstellt. Neben allen Schulen werden in Odenthal die folgenden Gebiete mit Glasfaser versorgt: Hüttchen, Feld, Busch, Königsreich, Meutemühle, Bömericher Weg und Schallemeich sowie Teilbereiche von Altehufe und Eikamp. Der Förderbescheid wurde von Landrat Stephan Santelmann Ende Februar in Empfang genommen. Die detaillierten Planungen für den Ausbau mit schneller Glasfaser sollen im zweiten Quartal 2019 beginnen. Die voraussichtliche Ausbaudauer aller Gebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis, die Bestandteil des Förderprojektes sind, beträgt 36 Monate. Durch angepasste bessere Förderbedingungen wird das Glasfasernetz bis in die Schulgebäude beziehungsweise bis in die Häuser gelegt. Damit wird eine zukunftssichere Versorgung mit schnellem Internet gewährleistet.

Alle weiteren unterversorgten Bereiche, die nicht in den ersten Antrag im Bundesförderprogramm aufgenommen werden konnten, sind nach Änderung der Förderrichtlinien jetzt auch förderfähig. Für diese Bereiche wird derzeit ein weiterer Förderantrag erarbeitet. Der Antrag wird vom Rheinisch-Bergischen Kreis koordiniert und soll im zweiten Quartal 2019 eingereicht werden. Nach der Bewilligung des Förderantrages kann der Ausbau ausgeschrieben und vergeben werden, sodass das Projekt voraussichtlich im 1. Quartal 2020 beginnen kann.

Fragen zum Thema Breitbandausbau in Odenthal nimmt Christoph Hagen, Geschäftsbereich III der Gemeinde Odenthal, unter 02202 / 710-137 oder unter hagen@odenthal.de gerne entgegen.

Mit dem Nachtwächter durch Odenthal

Auch im Frühling bietet die Gemeinde Odenthal in Kooperation mit dem Odenthaler Nachtwächter David Bosbach wieder eine Nachtwächterführung im historischen Ortskern Odenthals an.

Spannende Anekdoten aus der Odenthaler Geschichte warten während der einstündigen Führung auf Sie.

So wird unter anderem berichtet, wie bei der Hinrichtung des Schwarzen Thomas der Galgen brach oder warum die Diebin Elisabeth Schäffer zwei Jahre auf dem Kirchhof zu Odenthal verbrachte. Tauchen Sie ein in die geheimnisvolle Welt des nächtlichen Odenthals. Hören Sie skurrile, gespenstische und abenteuerliche Geschichten aus neuer und alter Zeit.

Für die Teilnahme ist eine telefonische Anmeldung am i-Punkt in Altenberg oder im Internet unter www.nachtwaechter-odenthal.de erforderlich.

Termin: Freitag, den 10. Mai, 20:30 Uhr
Treffpunkt: Eingang St. Pankratius, Dorfstraße in Odenthal
Anmeldung: i-Punkt Altenberg
Tel: 02174 / 419-950
www.nachtwaechter-odenthal.de
Eintritt: frei-(willig)

Die nächste öffentliche Nachtwächterführung findet am Freitag, den 11. Oktober 2019 statt.

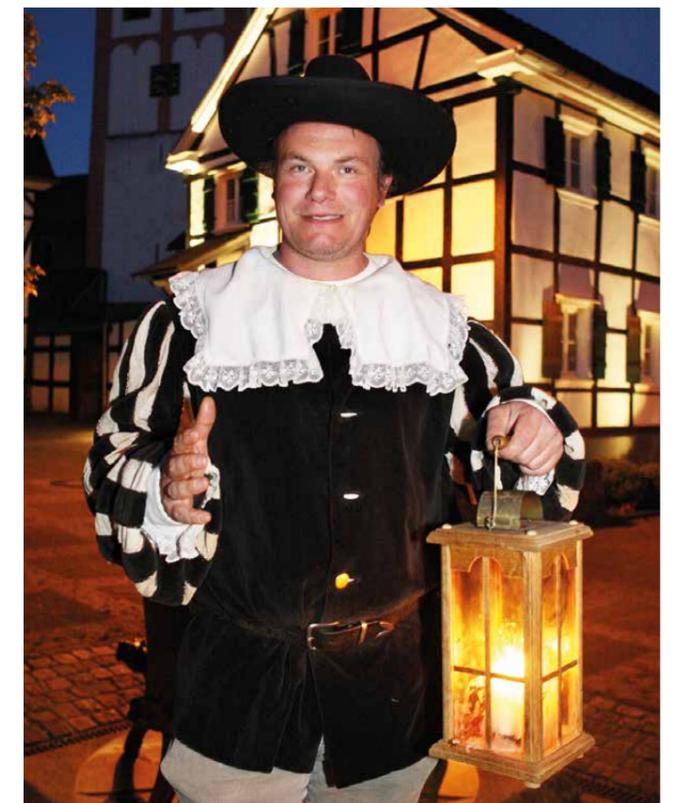


Foto: © Guido Wagner, David Bosbach als Nachtwächter

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,

in der letzten Zeit erreichen uns immer mehr Klagen über Verunreinigungen von Fußwegen, Plätzen, Grünanlagen und sogar Kinderspielplätzen durch Hundekot. Diese Bereiche stehen der gesamten Bevölkerung, also auch Ihnen persönlich zur Verfügung. Es gefällt Ihnen sicherlich auch nicht, in diese „Häufchen“ zu treten. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern gefährdet vor allem die Gesundheit von Kindern, wenn sie beim Spielen den Hundekot anfassen.

Deshalb unsere Bitte an Sie:

Wenn Sie mit dem Hund Gassi gehen, führen Sie ihn bitte dorthin, wo sein „Geschäft“ niemanden stört und unschädlich ist. Und ist das Unvermeidliche doch einmal an unpassender Stelle geschehen, bitten wir Sie, es zu beseitigen.

Behilflich dabei können Ihnen die sogenannten Hundekotbeutel sein, die im Fachhandel (z. B. Zoo-Läden, Garten Centern, teilweise Drogerien) oder an unseren Hundekotbeutel-spendern zu beziehen sind.

Ihr Team vom Ordnungsamt

„Rund um Köln“

Am 02.06.2019 findet die 103. Auflage des Radklassikers mit geänderter Streckenführung auf dem Gemeindegebiet Odenthal statt.

Die „Jedermann-Rennen“ und das Profi-Rennen starten wie die Vorjahre in Köln und werden von Bergisch Gladbach-Schildgen nach Odenthal und von dort weiter über Altenberg Richtung Schmeisig und Grimberg nach Neschen geführt. Von dort verlassen die Teilnehmer Odenthal in Richtung Kürten.

Für die Dauer der Veranstaltung werden die Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet zwischen ca. 9.30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr zeitweise gesperrt.

Anlässlich des 103. Radklassikers sollen in Odenthal-Ortsmitte und in Neschen, Parkplatz Angerweg besondere „Event-Points“ mit Getränken und Verpflegung eingerichtet werden.

Interessierte Bürger (mindst. 16 Jahre alt), die als Ordnungskräfte im Rahmen der Rennen tätig sein wollen, können sich bei der Gemeinde Odenthal – Geschäftsbereich III –, Herrn Koch (Tel. 02202/710-160), Frau Schwarz (Tel. 02202/710-167) melden.

Für die Helfer werden ein „Rund um Köln“-Shirt, eine „Rund um Köln“-Cap und Freikarten für das Freizeitbad CaLevornia zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter www.rundumkoeln.net.

Informationen aus dem Ordnungsamt Heckenschnitt

Hecken haben in manchen Gebieten eine herausragende Bedeutung für die Landschaftsgestaltung und auch Grundstückseigentümer verwenden sie immer wieder gern für die räumliche Gliederung und ggf. Umgrenzung ihres Gartens. Darüber hinaus bieten sie vielen Tier- und Vogelarten Schutz- und Brutmöglichkeiten. Um diese Tiere zu schützen wurde per Bundesnaturschutzgesetz verfügt, dass Hecken und Sträucher in der Zeit vom 01. März bis 30. September selbst Schutz genießen.

Die Länder haben diese Vorschrift in eigenen Regelungen konkretisiert. Um den wildlebenden Tieren einen besseren Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu garantieren, ist in Nordrhein-Westfalen, und damit auch in Odenthal, das Schneiden, Roden oder komplette Zerstören von Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- und Schilfbeständen ab dem 01. März grundsätzlich verboten und erst ab 01. Oktober wieder zulässig.

Lediglich bei den nachfolgenden besonderen Sachverhalten sind ausnahmsweise zugelassen ...

... der Schnitt von auf Fuß- und Radwegen oder auf die Fahrbahn ragenden Zweigen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

... ein Form- und Pflegeschnitt geringen Umfangs zur Beseitigung des Pflanzenzuwachs.

... behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Über Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen entscheidet die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Ordnungsamt (Tel.: 02202 / 710 131) oder gerne auch direkt an die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Tel.: 02202 / 13 25 56).

Ihr Team vom Ordnungsamt

Informationen aus dem Ordnungsamt Brauchtums- und Lagerfeuer

Das Abbrennen eines Feuers im Rahmen des Brauchtums, z. B. zu Ostern, oder als einfaches Lagerfeuer ist in Odenthal unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern oder Ostersonntag im Rahmen öffentlicher Veranstaltung durchgeführt werden.
- Es dürfen dazu nur unbehandelte Hölzer, trockenes Ast- u. Strauchwerk sowie ausgetrocknete Weihnachtsbäume verbrannt werden.
- Nicht verbrannt werden dürfen häusliche Abfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Kunststoffe, behandeltes Holz, Reifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe.
- Bei Lagerfeuern darf nur trockenes Ast, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden. Es dürfen keinerlei pflanzliche Abfälle verbrannt werden.
- Die Anzeigepflicht eines Lagerfeuers beim Bürgerbüro besteht ab einer Größe von 1,50 m Durchmesser.
- Gefahren, Nachteile und Behinderungen sind zu vermeiden. Um eine Belästigung der Nachbarn in Grenzen zu halten, sollten Sie nur gelegentlich und zu bestimmten Anlässen ein Feuer entzünden.
- Informieren Sie Ihre Nachbarn vorher oder laden Sie sie am besten gleich mit ein. Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden. Bei starker Rauchentwicklung oder bei Funkenflug muss das Feuer sofort gelöscht werden.
- Bei starkem Wind und bei langanhaltender Trockenheit darf kein Feuer entzündet werden.
- Bei Feuern mit einem Durchmesser von über 2 m sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 200 m von zusammenhängenden Ortschaften
- 100 m von Wohngebieten
- 100 m von Wald und Hecken
- 50 m von öffentlichen Verkaufsflächen
- 10 m von Wirtschaftswegen

- Beim Anzünden dürfen keineswegs Öle oder Benzin (Brandbeschleuniger) verwendet werden. Diese Stoffe verunreinigen Luft und Boden. Verwenden Sie also lieber kleine Mengen Papier, Grillanzünder oder Holzspäne.
- Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.
- Die Feuerhaufen sind erst kurz vor dem Verbrennen zusammenzubringen, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleintiere im Haufen Unterschlupf suchen.
- Das Feuer ist ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.
- Der Verbrennungsplatz darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit der Erde abzudecken.

Nicht vergessen:

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines ggf. herbeigeführten Brandschadens selbst verantwortlich und hat die Kosten eines Feuerwehreinsatzes zu zahlen.

Vermeiden Sie einfach jeden Ärger und melden Sie bei Bedarf Ihre Veranstaltung/Feuer im Ordnungsamt (02202 - 710 131) und bei der Feuerwehr (Kreisleitstelle – 02202 - 23 80) an, damit Sie Ihr Fest genießen können.

Wir wünschen Ihnen bei Ihrem Lagerfeuer oder Osterfeuer viel Spaß.

Ihr Team vom Ordnungsamt

NACHRUF

Am 28. Dezember 2018 verstarb
im Alter von 90 Jahren

Herr Albert Berg

Vor seinem Eintritt in den Ruhestand war
Herr Berg über 16 Jahre für die
Gemeinde Odenthal tätig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Gemeinde Odenthal werden Herrn Berg
in dankbarer Erinnerung halten.

Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts
Bürgermeister

Sabine Baum
Personalratsvorsitzende

NACHRUF

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Odenthal
trauert um den am 05. Dezember 2018
im Alter von 93 Jahren verstorbenen

Oberfeuerwehrmann Josef Bökmann

Der Verstorbene war seit 1947 Mitglied
der Löschgruppe Blecher.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Odenthal.

Robert Lennerts
Bürgermeister

Tobias Peters
Wehrleiter

Michael Halfmann
Zugführer

BEKANNT- MACHUNGEN

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 -Altenberg-

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 13.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

- die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 -Altenberg- gemäß § 2 (1) und § 1 (8) Baugesetzbuch sowie die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) des Baugesetzbuches.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Ausweisung einer überbaubaren Fläche im Bereich der Ludwig-Wolker-Straße im Ortsteil Altenberg für eine öffentl. Toilettenanlage**



Die Abgrenzung des Bereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 -Altenberg- ist aus dem vorstehend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt das folgende Flurstück:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 2
Flurstück 1841

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag, die Artenschutzprüfung (Stufe I) und die FFH-Vorprüfung liegen in der Zeit von

Montag, den 08.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 17.05.2019

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter

<https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 21. Februar 2019
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

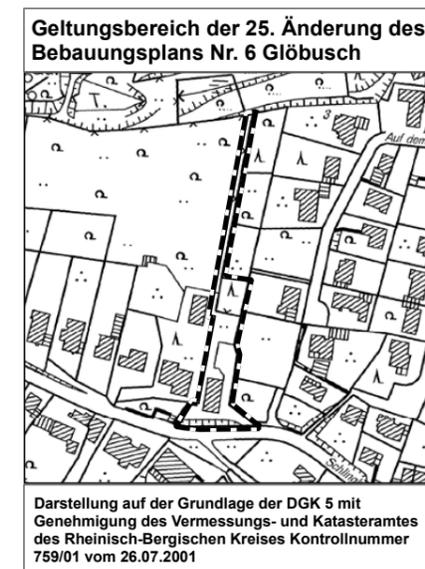
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Für die 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Ausweisung einer überbaubaren Fläche im Bereich der Schlinghofener Straße 30 im Ortsteil Glöbusch und Wegfall einer Fußwegfläche**

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-, 25. Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Änderungsgebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1
Flurstück 3800, 3801 und 3813
Gemarkung Unterodenthal, Flur 2

Flurstück 4319, 4320, 4322, 4324, 4328 und 4764
Teile des Flurstücks 4326.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag und die artenschutzrechtliche Prüfung liegen in der Zeit von

Montag, den 08.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 17.05.2019

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftliche Stellungnahmen vorgebracht oder im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-, 25. Änderung

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-, 25. Änderung

1. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-, 25. Änderung
Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht

- Themen: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt
Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahrungshabitat für Vögel.

2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotentiale. Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotentiale/Schutzgüter.

Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht

- Themen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestandsplan, Maßnahmenplan
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Landschaftsbild

III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern

öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 07.12.2017

- Thema: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

- Thema: Landschaftsschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, g, 1a BauGB: Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung, Anregung zur Sicherung eines Gehölzbestandes im Bereich des wegfallenden Fußweges

- Thema: Eingriffsvermeidung, Stellplätze
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, e, 1a BauGB: Ausgleichsflächen, Landschaft, Anregung zur Regelung der Platzierung von Stellplätzen und Garagen/Carports

IV. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.12.2017

- Thema: Gemeindebild, Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der dort wohnenden und arbeitenden Menschen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, 1a BauGB: Landschaftsbild, Lebensumstände
- Darin enthaltene Anregung: Anregung zur Bürgerversammlung, Auswirkung der Planung

- Thema: Aufstellen von Bebauungsplänen, städtebauliche Entwicklung, Belange der Wirtschaft
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7, 8 a, 1a BauGB: Orts-, Landschaftsbild, Ver-

meidung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Lärmverursachung und Verkehrsfährdung
Darin enthaltene Bedenken: Infragestellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung

- Thema: Abwägung privater und öffentlicher Belange
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, g, h, 1a BauGB: Landschaft, Mensch, Tiere, Biologische Vielfalt, Lärm-, Licht- und Verkehrsimmission
Darin enthaltene Anregung: Aufstellung des Bebauungsplans überdenken, zurücknehmen
- Thema: Verkehrliche Verhältnisse, Beeinträchtigung der Gesundheit
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, g, h, 1a BauGB: Landschaft, Mensch, Tiere, Biologische Vielfalt, Lärm- und Verkehrsimmission
Darin enthaltene Bedenken: Abwägung der Zusatzverkehre, Verkehrskonzept überdenken

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 22.02.2019
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

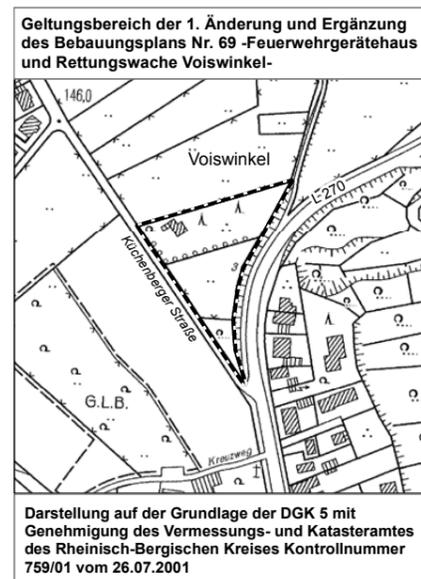
über das Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 – Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel –
Der Rat der Gemeinde Odenthal hat

in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, eine Artenschutzvorprüfung sowie eine Prognose der Schallimmissionen beigefügt.

Planziel

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- der Gemeinde Odenthal sollen auf einer rd. 5.490 qm großen Fläche nordöstlich der Ortslage Voiswinkel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Rettungswache) geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2017 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999

(GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 21. Februar 2019
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum einfachen Bebauungsplan Nr. 74 -Feld- gem. § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 13.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

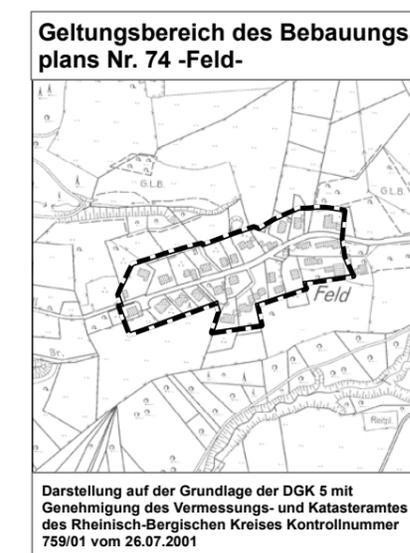
Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

- die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 74 -Feld- gemäß § 2 (1) und § 1 (8) Baugesetzbuch
- die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) des Baugesetzbuches für den einfachen Bebauungsplan Nr. 74 -Feld-.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Zulässigkeit von Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den rückwärtigen Grundstücksbereichen in der Ortslage Feld.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 74 -Feld- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 4
Teile der Flurstücke 663/94, 840, 960, 962, 963, 1144, 1175, 1176, 1191, 1325, 1409, 1411, 1412, 1413, 1457, 1458, 1459, 1508, 1746, 1747, 1749, 1785, 1788, 1796 und 1809.

Flurstücke 106, 858, 961, 965, 969, 1041, 1102, 1104, 1105, 1106, 1107, 1109, 1116, 1117, 1136, 1137, 1138, 1139, 1263, 1291, 1292, 1298, 1300, 1324, 1334, 1344, 1345, 1349, 1351, 1358, 1359, 1360, 1361, 1363, 1364, 1365, 1410, 1424, 1425, 1429, 1430, 1479, 1480, 1507, 1518, 1519, 1520, 1784 und 1792.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I) liegen in der Zeit von

Montag, den 08.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 17.05.2019

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 21. Februar 2019
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Genehmigung und Wirksamkeit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal im Ortsteil Voiswinkel im Bereich der „Küchenberger Straße“.

- Umwandlung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Dienstleistung und Versorgung und Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr -

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 11.12.2018 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 29. Januar 2019
Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-76-01/19
i. A.
Michallik

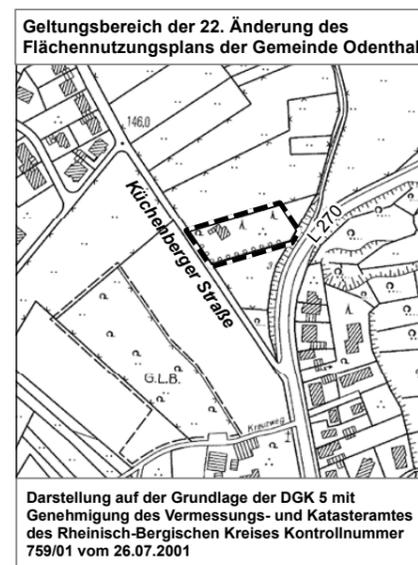
Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom Straße 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans,

- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.



Die Abgrenzung des Bereichs der 22. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 21. Februar 2019
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Ge-

meinde Odenthal wird **in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zusätzlich dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr **bei der Gemeinde Odenthal, Bürgerbüro Bergisch-Gladbacher-Str. 2 51519 Odenthal**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist barrierefrei (rollstuhlgerecht) zu erreichen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 10.05.2019 bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeinde Odenthal, Bürgerbüro, Bergisch-Gladbacher-Str. 2, 51519 Odenthal Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem **Rheinisch-Bergischen Kreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festlegung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die

bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Odenthal, den 06. März 2019
Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister als Wahlleiter
Robert Lennerts

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Gemeindewasserwerk der Gemeinde Odenthal“ zum 31.12.2016

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Odenthal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow, Dr. Ott, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.12.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeindewasserwerks Odenthal, Odenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung,

dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow, Dr. Ott ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.01.2019

GPA NRW
Im Auftrag Harald Debertshäuser

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Odenthal ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Odenthal und Osenau	Schulzentrum Odenthal, Bergisch Gladbacher Str.10, 51519 Odenthal
2	Voiswinkel – Sonnenberg, Küchenberg, Höffe	Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44, 51519 Odenthal
3	Voiswinkel – Heidberg, Mutzbroich	Grundschule Voiswinkel, St.-Engelbert-Str. 44, 51519 Odenthal
4	Hahnenberg	Schulzentrum Odenthal, Bergisch Gladbacher Str.10, 51519 Odenthal
5	Glöbusch, Kursiefen und Wingensiefen	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
6	Altenberg und Blecher	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
7	Holz und Erberich	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
8	Blecher	Grundschule Blecher, Bergstr. 203, 51519 Odenthal
9	Neschen, Scheuren, Grimberg, Steinhaus	Grundschule Neschen, Am Langen Siefen 2, 51519 Odenthal
10	Eikamp, Altehufe, Scherf	Grundschule Eikamp, Schallemicher Str. 13, 51519 Odenthal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Schulzentrum Odenthal, Bergisch Gladbacher Str.10, 51519 Odenthal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem / der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises / der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Odenthal, den 06. März 2019
Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister als Wahlleiter
Robert Lennerts

Hinweis auf eine Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Odenthal am 19.02.2019:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	34.757.889 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.650.441 EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.993.999 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.118.804 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.435.364 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.128.220 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	8.692.856 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	9.716.000 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt und	68.199 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	824.353 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt unverändert festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 424 v. H.

Die vorgenannten Steuersätze sind durch Hebesatzsatzung vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. März 2016 festgesetzt worden.

§ 7

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der Ausgaben des Ergebnisplans übersteigt.

2. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren Höhe nicht mehr als 3 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen beträgt.

§ 8

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.

2. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind nach freierwerden entsprechend ihrem Stellenwert umzuwandeln.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach angezeigt worden. Gemäß Verfügung des Landrates vom 13.02.2019 wurde die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt und die Haushaltssatzung 2019 gemäß § 80 Abs. 5 GO NW zur Bekanntmachung freigegeben.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31 im Büro des Kämmerers während der nachfolgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 19.02.2019
gezeichnet:

Robert Lennerts
Bürgermeister

TERMINE 2019

Öffentliche Nachtwächterführung	10.05.2019, 20:30 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	23.05.2019, 18:30 Uhr
Bergische Kohlenmeilertage	18.05. bis 26.05.2019
Europawahl	26.05.2019
Bergische Wanderwoche	25.05. bis 10.06.2019
Besuch in der Partnerstadt Cernay La Ville	30.05. bis 02.06.2019
Rund um Köln	01./02.06.2019
Trassentreffen	09.06.2019
Trommelworkshop „Heart-Beats“	18.07.2019, 18:30 Uhr
Gemeindeverwaltung geschlossen (Betriebsveranstaltung)	06.09.2019
Trommelworkshop „Heart-Beats“	26.09.2019, 18:30 Uhr
Öffentliche Nachtwächterführung	11.10.2019, 20:30 Uhr
Gemeindlicher Seniorennachmittag	20.11.2019
Trommelworkshop „Heart-Beats“	28.11.2019, 18:30 Uhr

Diese Termine der Gemeindeverwaltung bzw. mit gemeindlicher Beteiligung waren beim Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bekannt. Die Gemeinde Odenthal übernimmt keine Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Veranstaltungen.

Weitere Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender unter www.odenthal.de und www.odenthal-altenberg.de.



Bürgersprechstunden 2019 – Bürgermeister Lennerts vor Ort

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts finden an folgenden Terminen statt:

KGS Eikamp

Montag, den 06.05.2019
Montag, den 02.09.2019
Montag, den 28.10.2019
18:00–20:00 Uhr

KGS Burg Berge, Blecher

Montag, den 20.05.2019
Montag, den 16.09.2019
Montag, den 18.11.2019
18:00–20:00 Uhr

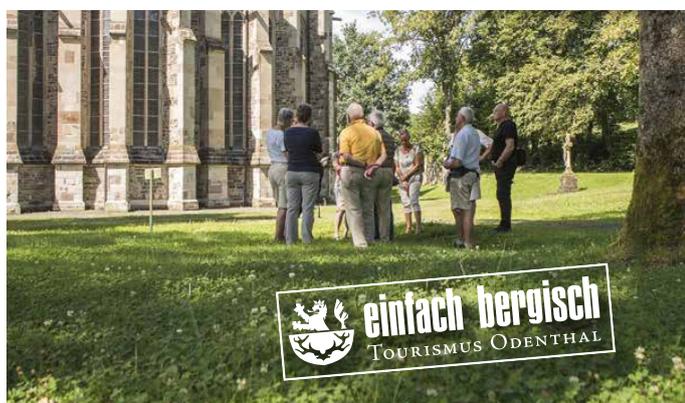
KGS Voiswinkel

Montag, den 03.06.2019
Montag, den 30.09.2019
Montag, den 02.12.2019
18:00–20:00 Uhr

Verbundschule Odenthal-Neschen Standort Neschen

Montag, den 17.06.2019
Montag, den 07.10.2019
Montag, den 16.12.2019
18:00–20:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202-710 101 gebeten.



➤ Touristinformation i-Punkt Altenberg

Eugen-Heinen-Platz 2 | 51519 Odenthal-Altenberg
Telefon 021 74 - 41 99 50 | info@odenthal-altenberg.de

www.odenthal-altenberg.de

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare

Herausgeber und verantwortlich:

Bürgermeister Robert Lennerts

Altenberger-Dom-Straße 31 | 51519 Odenthal

Grafik: Design von dem Berge www.von-dem-berge.de

Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter www.odenthal.de/Aktuelles.